

## LEADING CITIES INVEST (ISIN: DE0006791825) Informationen nach Artikel 10 der Offenlegungsverordnung

Stand: 1. Januar 2023; aktualisiert am 2. Mai 2024

Die KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (**»Gesellschaft«**) legt in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft des Sondervermögens LEADING CITIES INVEST (**»Sondervermögen«**), das als Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**»Offenlegungsverordnung«** oder auch **»Sustainable Finance Disclosure Regulation / SFDR«**) qualifiziert ist, nachfolgende Informationen gemäß Artikel 10 SFDR offen.

### I. Zusammenfassung

Das Sondervermögen qualifiziert sich aufgrund der Anlagestrategie als Finanzprodukt nach Artikel 8 SFDR. Die Anlagestrategie des Sondervermögens enthält ökologische Merkmale im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung. Im Rahmen dieser ökologischen Merkmale wird besonders der Klimaschutz gefördert, indem als wichtiges Kriterium bei Ankauf und Betrieb der Immobilien die Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen des Immobilien-Portfolios des Sondervermögens vorangetrieben wird. Nachhaltige Investitionen werden nicht angestrebt.

Beim Ankauf von Immobilien des Sondervermögens greift die Gesellschaft auf ein eigenes Umwelt-, Sozial- und Governance-Scoring-Modell (ESG-Scoring-Modell) zurück, nach dessen Kriterien Gebäude beurteilt und ihre ökologische Weiterentwicklung geplant werden. Dabei werden beim Ankauf auch Maßnahmen definiert, die bei der Verwaltung der Gebäude umgesetzt werden.

Bei der Verwaltung des Sondervermögens werden zudem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. **»Principal Adverse Impacts«**, kurz **»PAI«**) berücksichtigt.

Die vorgenannten Komponenten der Anlagestrategie werden neben anderen Parametern wie z. B. Vermietungsstand und Portfoliodiversifizierung berücksichtigt, um regelmäßige Erträge aufgrund zufließender Mieten und Zinsen sowie einen Wertzuwachs und eine dauerhaft positive Jahresrendite und stabile jährliche Ausschüttungen bei möglichst geringen Wertschwankungen für das Sondervermögen zu erreichen.

Immobilien werden vor dem Ankauf umfangreich im Wege einer Due-Diligence-Prüfung untersucht. Zur Überprüfung einer Immobilie hinsichtlich der vorgenannten Anlagestrategie dienen eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen. Die Datenerhebung erfolgt auf Basis eigener Rechercheergebnisse von Mitarbeitern der Gesellschaft und partiell in Zusammenarbeit mit unabhängigen externen Dienstleistern.

### II. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische bzw. soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

### III. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Anlagestrategie des Sondervermögens enthält ökologische Merkmale im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung.

Im Rahmen dieser ökologischen Merkmale wird besonders der Klimaschutz gefördert, indem als wichtiges Kriterium bei Ankauf und Betrieb der Immobilien die Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen des Immobilien-Portfolios des Sondervermögens vorangetrieben wird.

#### IV. Anlagestrategie

1. Beim Ankauf von Immobilien des Sondervermögens greift die Gesellschaft auf ein eigenes Umwelt-, Sozial- und Governance-Scoring-Modell (ESG-Scoring-Modell) zurück. Nach dessen Kriterien wird das Gebäude beurteilt und seine ökologische Weiterentwicklung geplant. Dabei werden nicht nur Daten ermittelt und Kennziffern gemessen, sondern beim Ankauf auch Maßnahmen definiert, die bei der Verwaltung des Gebäudes umgesetzt werden. Im Rahmen des Scoring-Modells werden folgende acht Parameter und jeweils diverse zugehörige Unterparameter untersucht:
  - a) CO<sub>2</sub>-Emissionen und Einhaltung eines Dekarbonisierungspfades: Hier wird untersucht, ob die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Immobilien-Portfolios des Sondervermögens auch bei Aufnahme des Gebäudes in das Immobilien-Portfolio im relevanten Zeitraum auf oder unter dem Zielwert des Dekarbonisierungspfades für das Immobilien-Portfolio des Sondervermögens liegen. Werden die zulässigen Werte überschritten, können Maßnahmen festgelegt werden, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Energieverbrauch des Immobilien-Portfolios zu verringern.
  - b) Verfügbarkeit von Energiedaten: Bei diesem Parameter werden Daten zum Allgemein- und Mieterstrom, der Wärme- bzw. Kälteverbrauch pro Jahr, die emissionsfreie Eigenproduktion von Energie und der Wasserverbrauch ermittelt. Energiedaten sind die Grundlage für die Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit die notwendige Voraussetzung für Analyse und Bestimmung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.
  - c) Energieausweis: Die inhaltliche Prüfung eines Energieausweises gibt Auskunft über die Gebäudehülle, den Wärme- und Kältebedarf sowie den Energieverbrauch eines Gebäudes. Die Rechtsgrundlagen für Energieausweise sind staatliche Gesetze und unterscheiden sich insofern von Gebäudezertifikaten, die durch private Institutionen erstellt werden.
  - d) Energieaudit: Ein Energieaudit ist eine Prüfung des Gebäudes, aus der Informationen zu Betrieb und potenzieller Optimierung der Haustechnik eines Gebäudes mit Angaben zur möglichen Verbesserung der Energieeffizienz und Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen hervorgehen. Je nach Ergebnis des Energieaudits werden darin empfohlene Maßnahmen für die Fortentwicklung des Gebäudes übernommen.
  - e) Smart Meter (also intelligente Messverfahren und -systeme) zur Erfassung und Auswertung von Gebäudeverbrauchsdaten. Smart Meter oder intelligente Zähler erlauben eine Echtzeit-Messung von energiebezogenen Vorgängen im Gebäude. Eine derartige Messung von Ist-Verbräuchen ermöglicht es z. B., Verbrauchsspitzen zu erkennen, um daraus Maßnahmen zur Verbrauchsoptimierung abzuleiten.
  - f) Umweltrisiken: Immobilien sind klimabedingten Risiken und Bedrohungen ausgesetzt. Deswegen werden beim Ankauf solche Umweltrisiken identifiziert und ihr Gefährdungspotenzial für die Immobilie bewertet. Klimabedingte Umweltrisiken können beispielsweise Überschwemmungen, Hitzestress durch Temperaturanstieg, Gefährdung durch Wirbelstürme, Meeresspiegelanstieg, Wasserstress durch reduzierte Wasserversorgung, Waldbrandgefahr und Erdbeben sein.
  - g) Standortbewertung: Hier werden Lage und Erreichbarkeit der Immobilie sowie andere soziale Kriterien wie Lebenshaltungskosten, Sicherheit, Freizeit- und Kulturwert, Attraktivität als Bildungsstandort, Lebensqualität und andere Rahmenbedingungen im Belegenheitsstaat der Immobilie untersucht. Lage und Erreichbarkeit einer Immobilie sind wichtige Parameter, um Mitarbeitern der Mieter ein angenehmes und produktives Arbeiten zu ermöglichen. Dabei werden neben der Lage und Nahversorgung auch die Anbindung der Immobilien an öffentliche Verkehrsmittel besonders berücksichtigt, die einen preiswerten und ressourcenschonenden Weg zur Arbeit ermöglichen. Die Prüfung der Rahmenbedingungen im Belegenheitsstaat der Immobilie (politische Stabilität, Korruptionskontrolle und Rechtsstaatlichkeit) soll helfen, dass durch Investitionen des Sondervermögens gute gesellschaftliche Verhältnisse gefördert werden.
  - h) Gebäudezertifizierung: Zertifikate sind Bewertungssysteme privater Institutionen, die in unterschiedlichen Ländern angesiedelt sind und den Schwerpunkt ihrer Zertifizierungstätigkeit haben (beispielsweise DGNB, LEED, BREEAM, HQE und Minergie). Die Zertifizierungssysteme funktionieren nach anerkannten und unabhängigen Maßstäben. Bei der Zertifizierung werden unterschiedliche ökologische, ökonomische und soziale Parameter eines Gebäudes ermittelt und benotet. Gebäude mit einer hochwertigen Zertifizierung sollen besonders nachhaltig entwickelt werden und sind darauf ausgelegt, während des gesamten Lebenszyklus negative Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren, Ressourcen zu schonen und Energie zu sparen. Bei Bestandsimmobilien werden im Rahmen der Zertifizierung Verbesserungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen Gebäudebetrieb identifiziert, um beispielsweise CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren.

2. Die bei der Verwaltung des Sondervermögens berücksichtigten ESG-Merkmale werden bei der Verwaltung der Immobilien im Bestand des Sondervermögens unter anderem durch folgende Maßnahmen umgesetzt:
  - a) Bei der Verwaltung von Immobilien wird regelmäßig jährlich geprüft, ob die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Immobilien-Portfolios des Sondervermögens unterhalb der Werte liegen, die nach dem CRREM-Dekarbonisierungspfad für das Immobilien-Portfolio im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Immobilien emittiert werden dürfen. Falls das Immobilien-Portfolio des Sondervermögens den Zielwert gemäß dem CRREM-Dekarbonisierungspfad dauerhaft überschreitet, wird die Gesellschaft durch technische und kommerzielle Gegenmaßnahmen die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Immobilien-Portfolios reduzieren oder unter Berücksichtigung anderer Faktoren des Portfolio-Managements, wie der Entwicklung der Immobilienmärkte, der Performance und der Zusammensetzung des Immobilien-Portfolios, über den Verkauf einzelner Immobilien entscheiden.
  - b) Regelmäßige Messung der Verbräuche von Energie (kWh/qm/p.a.) und der CO<sub>2</sub>-Emissionen (kg CO<sub>2</sub>e/qm/p.a.) für jede Immobilie.
  - c) Integration definierter Prozesse für Verbrauchsmessungen in Property- und Facility-Managementverträgen.
  - d) Umstellung der Gebäude auf Energieversorgung mit geringeren CO<sub>2</sub>-Emissionen und Maßnahmen zur energetischen Gebäude-Optimierung, soweit das im Rahmen der Erreichung der Werte gemäß den Dekarbonisierungspfaden angezeigt ist.
  - e) Förderung von ESG-Merkmalen in Verträgen mit Mietern (Green Lease) und Property Managern. Bei der Gestaltung von Green-Lease-Mietverträgen wird in Verhandlungen mit Mietern darauf hingewirkt, Klauseln zu verankern, die eine umweltfreundliche Nutzung und Bewirtschaftung im laufenden Betrieb, den sparsamen Verbrauch von Energie und Wasser sowie die Verringerung von Emissionen und umweltfreundliche Erhaltungsmaßnahmen regeln.
  - f) Einbeziehung von Umweltrisiken der Gebäude in das Risikomanagement der Gesellschaft.
3. Die beschriebenen beiden Merkmale werden neben anderen Parametern, wie z. B. Vermietungsstand und Portfoliodiversifizierung, berücksichtigt, um regelmäßige Erträge aufgrund zufließender Mieten und Zinsen sowie einen Wertzuwachs und eine dauerhaft positive Jahresrendite und stabile jährliche Ausschüttungen bei möglichst geringen Wertschwankungen für das Sondervermögen zu erreichen.  
 Die zugrunde liegende europäische und nationale Gesetzgebung und Verwaltungspraxis sowie darauf bezogene Best-Practice-Methoden in der Finanz- und Immobilienindustrie sind für die ökologischen Merkmale und insbesondere für die sozialen und Merkmale der guten Unternehmensführung noch nicht vollständig entwickelt. Deswegen kann es in den nächsten Jahren zur Einführung weiterer ökologischer Merkmale, aber auch sozialer und Merkmale der guten Unternehmensführung sowie zu Weiterentwicklungen und Anpassungen bei den dargestellten Mechanismen des Sondervermögens zur Förderung der ESG-Merkmale kommen.
4. Die Gesellschaft hat sich daneben verpflichtet, bei der Verwaltung des Sondervermögens die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren, d. h. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (sog. »Principal Adverse Impacts«, kurz »PAI«), zu berücksichtigen.
5. Daneben ist bei der Anlage der Liquidität des Sondervermögens ausgeschlossen, in Vermögensgegenstände zur Liquiditätsanlage (Finanzprodukte) zu investieren, die von Unternehmen emittiert wurden, die die Prinzipien des United Nations Global Compact (der weltweit bedeutendsten Initiative der UNO für nachhaltige Unternehmensführung) nicht anerkannt haben. Im Rahmen des United Nations Global Compact verpflichten sich Unternehmen, bei ihrer Tätigkeit zehn Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung aus den folgenden vier Bereichen einzuhalten:
  - a) Menschenrechte gemäß den diesbezüglichen Verträgen und Erklärungen der Vereinten Nationen;
  - b) Arbeitsnormen wie Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung, die Beseitigung von Zwangsarbeit, die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung am Arbeitsplatz;
  - c) Umweltschutzprinzipien wie Vorsorgeprinzip, Initiativen für größeres Umweltbewusstsein und Nutzung umweltfreundlicher Technologien und
  - d) Korruptionsprävention.

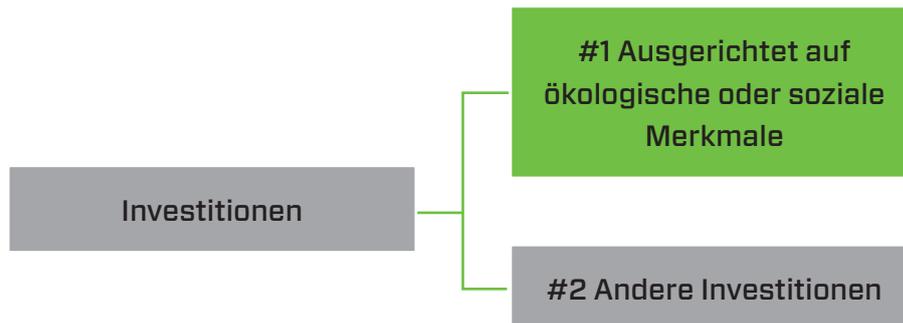
Außerdem verpflichten sich Unternehmen, Lösungen zu entwickeln, um die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen zu fördern, wie sie in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgeschrieben wurden. Im Rahmen des United Nations Global Compact verpflichten sich teilnehmende Unternehmen, über ihren Fortschritt bei der Umsetzung der zehn Prinzipien und ihre Aktivitäten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gemäß den 17 Entwicklungszielen jährlich und öffentlich zu berichten.

## V. Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft investiert für Rechnung des Sondervermögens fortlaufend mindestens 51 % des Werts des Sondervermögens in Immobilien sowie Immobilien-Gesellschaften.

Die unter dem Abschnitt »Anlagestrategie« erläuterten Nachhaltigkeitsparameter für den Ankauf sowie die Verwaltung von Immobilien (vgl. nachfolgende Darstellung: **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**) unterliegen keiner durch die Gesellschaft festgelegten spezifischen Quote.

Daneben dürfen bis zu 49 % des Werts als Liquiditätsanlagen gehalten werden (vgl. nachfolgende Darstellung: **#2 Andere Investitionen**). Für das Sondervermögen dürfen insoweit die in § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen aufgeführten Liquiditätsanlagen gehalten werden.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

## VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Beim Ankauf von Immobilien des LEADING CITIES INVEST greift die Gesellschaft auf ein eigenes Umwelt-, Sozial- und Governance-Scoring-Modell (ESG-Scoring-Modell) zurück. Nach dessen Kriterien wird das Gebäude beurteilt und seine ökologische Weiterentwicklung geplant. Dabei werden nicht nur Daten ermittelt und Kennziffern gemessen, sondern beim Ankauf auch Maßnahmen definiert, die bei der Verwaltung des Gebäudes umgesetzt werden. Im Rahmen des Scoring-Modells werden die unter Ziff. IV dargestellten acht Parameter und die jeweils zugehörigen Unterparameter untersucht.

## VII. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Bei Ankauf und Verwaltung der Immobilien des Sondervermögens ist eine wichtige Maßgabe, zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen einen positiven Beitrag zu leisten. Dies steht im Einklang mit dem 2016 in Kraft getretenen Übereinkommen von Paris, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden soll und Anstrengungen zu unternehmen sind, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die Gesellschaft definiert hierzu Dekarbonisierungspfade bis 2050, die sich je nach Belegenheitsland und Nutzungsart einer Immobilie unterscheiden und einen Maßstab für die Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der jeweiligen Gebäude darstellen. Als Dekarbonisierungspfad wird eine Methode zur Berechnung und grafischen Darstellung bezeichnet, aus der sich ergibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Zeiträume die mit einer Immobilie verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen verringert werden müssen, um den angestrebten Zustand zu erreichen. Dabei werden die Verhältnisse der Länder berücksichtigt, in denen die Immobilien belegen sind, wie auch Besonderheiten, die sich aus den jeweiligen Nutzungsarten der einzelnen Immobilien ergeben. Diese länder- und nutzungstypspezifischen Dekarbonisierungspfade werden berechnet ausgehend von unabhängigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum maximal verfügbaren globalen Emissionsbudget, das mit den Pariser Klimazielen vereinbar ist. Dekarbonisierungspfade für einzelne Immobilien zeigen an, in welchem Umfang Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-neutraler Energiebezug der Gebäude gefördert werden müssen, um den angestrebten Beitrag zum Klimaschutz zu erreichen. Im jeweils gültigen Jahresbericht des Sondervermögens wird über einzelne bei den Immobilien ergriffene Maßnahmen berichtet.

Gegenwärtig nutzt die Gesellschaft für die Bestimmung der Dekarbonisierungspfade das Forschungsprojekt »Carbon Risk Real Estate Monitor« (CRREM), ein von der EU finanziertes Forschungsprojekt. Die daraus entstandene Methode ermöglicht es der Gesellschaft, neutrale wissenschaftliche Erkenntnisse zu nutzen, wenn es darum geht, zu beurteilen, ob eine Immobilie zukünftig den definierten Anforderungen an ein sinkendes CO<sub>2</sub>-Emissionsprofil genügt. Damit wird nicht nur gewährleistet, dass die betreffende Immobilie einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leistet, sondern auch, dass der Mietwert der Flächen und der Verkaufswert der Immobilie nicht durch ein im Vergleich zu anderen Immobilien ungünstiges CO<sub>2</sub>-Emissionsprofil reduziert wird.

Es gibt je nach Klimaziel, Nutzungsart und Lage der Immobilie unterschiedliche CRREM-Dekarbonisierungspfade. Die Gesellschaft zieht als Maßstab für die Beurteilung der Immobilien des Sondervermögens Dekarbonisierungspfade auf Basis der CRREM-Methodologie heran, die als Klimaziel abbilden, die globale Erderwärmung auf 2 °C zu begrenzen. Die CRREM-Dekarbonisierungspfade werden auf Grundlage aktueller Daten und Entwicklungen laufend angepasst. Durch die Anpassung können bei gleichem Klimaziel die Werte der Dekarbonisierungspfade bis 2050 steigen oder fallen.

Beim Ankauf von Immobilien im Rahmen der Prüfung des ESG-Scoring-Modells und in regelmäßigen Abständen bei der Verwaltung von Bestandsimmobilien werden die CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten des Immobilien-Portfolios ermittelt und mit den Zielwerten des jeweiligen CRREM-Dekarbonisierungspfades verglichen. Liegen die erforderlichen Daten ganz oder teilweise nicht vor und können innerhalb angemessener Zeiträume auch nicht beschafft werden (falls etwa gesetzliche oder vertragliche Regelungen entgegenstehen), können anstelle genauer Daten auch Schätzwerte verwendet werden, die beispielsweise aus Energieverbrauchsausweisen oder Referenzwerten vergleichbarer Objekte hergeleitet sind.

Ökologisches Kriterium für den Ankauf von Immobilien ist, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Immobilien-Portfolios des Sondervermögens auch bei Aufnahme des Gebäudes in das Immobilien-Portfolio im relevanten Zeitraum auf oder unter dem Zielwert des Dekarbonisierungspfades für das Immobilien-Portfolio des Sondervermögens liegen. Werden die zulässigen Werte überschritten, können Maßnahmen festgelegt werden, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Energieverbrauch des Immobilien-Portfolios zu verringern.

Bei der Verwaltung von Immobilien wird regelmäßig jährlich geprüft, ob die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Immobilien-Portfolios des Sondervermögens unterhalb der Werte liegen, die nach dem CRREM-Dekarbonisierungspfad für das Immobilien-Portfolio im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Immobilien emittiert werden dürfen. Falls das Immobilien-Portfolio des Sondervermögens den Zielwert gemäß dem CRREM-Dekarbonisierungspfad dauerhaft überschreitet, wird die Gesellschaft durch technische und kommerzielle Gegenmaßnahmen die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Immobilien-Portfolios reduzieren oder unter Berücksichtigung anderer Faktoren des Portfolio-Managements, wie der Entwicklung der Immobilienmärkte, der Performance und der Zusammensetzung des Immobilien-Portfolios, über den Verkauf einzelner Immobilien entscheiden.

## VIII. Datenquellen und -verarbeitung

Als Basis für die umfangreiche Überprüfung einer Immobilie hinsichtlich der vorstehend dargestellten Anlagestrategie dienen eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen, insbesondere Daten des Anbieters MSCI, von statistischen Behörden und Ämtern sowie Wirtschaftsdaten spezialisierter Datenanbieter. Zusätzlich werden vorhandene Lücken mit gemeinsamen mit externen Experten erstellten Methoden geschätzt. Die Datenerhebung erfolgt auf Basis eigener Rechercheergebnisse von Mitarbeitern der Gesellschaft und partiell in Zusammenarbeit mit unabhängigen externen Dienstleistern.

## IX. Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Bei der (internen) Datenbeschaffung sowie der Auswahl der externen Anbieter geht die Gesellschaft mit der größtmöglichen Sorgfalt vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Daten der externen Anbieter wird jedoch keine Gewährleistung übernommen. Es kann insofern nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten und Informationen der externen Anbieter im Einzelfall unvollständig oder unrichtig sind, z. B. weil sie auf unzutreffenden Annahmen beruhen.

Sofern die für die Umsetzung der Strategie erforderlichen Daten nicht vorliegen und auch nicht beschafft werden können (etwa weil aufgrund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen diese von Dritten nicht herausverlangt werden können), werden die bestmöglichen Alternativen zur Ermittlung der Daten herangezogen. Sollten dennoch weiterhin keine adäquaten Daten beschafft werden können, erfolgt die Erhebung anhand von Annahmen sowie Schätzungen durch die Gesellschaft oder geeigneten Vergleichswerten.

## X. Sorgfaltspflicht

Immobilien werden vor dem Ankauf umfangreich im Wege einer Due-Diligence-Prüfung untersucht. Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung werden u. a. auch ESG-Aspekte von externen Dienstleistern geprüft. Im Rahmen der ESG-Due-Diligence werden die jeweiligen Immobilien hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Aspekte und Erfüllung der ESG-Strategie gemäß den Anlagebedingungen des Sondervermögens überprüft. Etwaige externe Dienstleister werden sorgsam von der Gesellschaft ausgewählt.

## XI. Mitwirkungspflicht

Die Gesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN PRI) unterzeichnet. Als Mitglied des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) agiert die Gesellschaft außerdem nach den entsprechenden Wohlverhaltensregeln und Leitlinien für nachhaltiges Immobilien-Portfoliomanagement.

KanAm Grund

Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Ein Unternehmen der KanAm Grund Group

OMNITURM | Große Gallusstraße 18

60312 Frankfurt am Main

T + 49 69 710411-0

F + 49 69 710411-100

[www.kanam-grund.de](http://www.kanam-grund.de)

[www.LCI-Fonds.de](http://www.LCI-Fonds.de)

**Hinweis:** Die regulatorischen Anforderungen an Inhalt und Darstellung nach der SFDR sind derzeit noch in der Entwicklung. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass infolge künftiger regulatorischer Entwicklungen eine Anpassung der von der Gesellschaft für das Sondervermögen verfolgten Artikel-8-Anlagestrategie erfolgen muss.